

Hartz IV: Behörde muss Bestattung zahlen

Wenn ein Hartz - IV-Empfänger die Bestattung eines Familienangehörigen nicht bezahlen kann, darf ihn das Amt nicht an einen Verwandten verweisen.

Das hat jetzt das Bundessozialgericht am 29.09.2009 in einem Urteil (**AZ: B 8 SO 23/08 R**) entschieden.

Die Kasseler Richter gaben damit einer Kölner Hartz – IV - Empfängerin Recht, deren Ehemann gestorben war.

Die Kosten von etwa 1.400 Euro wollte die Klägerin von der Stadt Köln erstattet bekommen.

Die zuständige Behörde verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf die 80-jährige Mutter des Ehemannes, die die Beisetzung bezahlen müsse.

Bei ihrer Schwiegermutter solle die Hartz – IV - Empfängerin die Kosten einklagen.

Das lehnte das Bundessozialgericht in seinem Urteil jedoch ab.

Einer entsprechenden Regelung zufolge sei zwar die Mutter tatsächlich in der Pflicht, allerdings sei es der Witwe nicht zuzumuten, das Geld bei der Mutter ihres verstorbenen Mannes einzuklagen.

Vielmehr müsse die Behörde zahlen und sich im Anschluss das Geld bei der Schwiegermutter wiederholen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen im Rahmen einer Mitgliedschaft im Deutschen Diabetiker Bund (DDB) Landesverband Sachsen – Anhalt e. V. zur Verfügung.

Frank – Burkhard Biester
Sozialreferent des DDB